

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lage vom 22.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Lage Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG kann die Stadt Lage auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156) in der zurzeit geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lage vom 13.07.2016 außer Kraft.

Lage, 22.12.2022

Stadt Lage

Gez. Matthias Kalkreuter
Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lage vom 22.12.2022

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
1	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	0,90
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,10
c)	Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format DIN A4	1,50
	im Format DIN A3	2,00
	im Format DIN A2	3,10
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	12,10
2	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,30
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	5,50
	(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	
3	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	je angefangene halbe Stunde	28,60
4	<u>Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung</u>	11,60
5	<u>Erteilung von Vorrangeinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> mit Ausnahme der <i>Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB (siehe Tarif-Nr. 6)</i>	

	je angefangene halbe Stunde	33,00
6	<u>Erteilung von Bescheinigungen zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB</u>	33,00
7	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,90
8	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	5,50
9	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	28,60
10	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	5,00
11	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	28,60
12	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	28,60
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	28,60
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	22,00
13	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	in Papierform bis einschließlich 50 Seiten	22,00
	in Papierform von 51 bis einschließlich 100 Seiten	44,00
	in Papierform von 101 bis einschließlich 200 Seiten	66,00
	in Papierform über 200 Seiten	88,00
	in elektronischer Form (auf Datenträger oder per Email) je Ausschreibung	16,50
14	<u>Ausdruck großformatiger Pläne, Plots</u>	
	im Format DIN A2	12,10
	im Format DIN A1	14,30
	im Format DIN A0	16,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
15	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	je angefangene halbe Stunde	28,60

16	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
	je angefangene 10 Minuten	9,40
17	<u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrages auf Befreiung von den Rundfunkbeitragspflichten bzw. Ermäßigung des Rundfunkbeitrages</u>	
	je angefangene 10 Minuten	7,70
18	<u>Eheschließung</u>	
	a) Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung	55,00
	b) Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	100,00
	c) Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	55,00
	d) Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	110,00
	e) Ausstellung einer Meldebescheinigung bei Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das Standesamt der Anmeldung	5,00
	f) Vornahme der Eheschließung in von der Behörde festgelegten Räumen außerhalb des Rathauses	132,00
	g) Vornahme der Eheschließung im Sitzungssaal des Rathauses	80,00
19	<u>Namensrechtliche Erklärungen</u>	
	a) Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	33,00
	b) Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	14,00
20	<u>Sonstige Amtshandlungen</u>	
	a) Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	100,00
	b) Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	44,00
	c) Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	33,00

d)	Erteilung einer Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern als öffentliche Urkunde	14,00
e)	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG	14,00
f)	Für ein zweites oder weiteres Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarif-Nr. 21 d) und 21 e)	7,00
g)	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	11,00
h)	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	11,00
i)	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je angefangene 15 Minuten	27,50
j)	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	16,50
k)	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens auf Anerkennung ausländischer Entscheidungen durch die Landesjustizverwaltung	100,00
l)	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, deutsches Recht	55,00
m)	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, ausländisches Recht	100,00
n)	Anerkennung einer Heimatstaatenentscheidung	50,00
o)	Ausstellung eines Leichenpasses	16,50
p)	Ausstellung einer Bescheinigung über die Geburtszeit	11,00
q)	Sonstige Auslagen nach Aufwand (Kopien, Porto, etc.) gemäß Tarif-Nr. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lage in der jeweils geltenden Fassung	

Anmerkung:

Die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher sowie für einen auf Wunsch der Eheschließungswilligen besonderen Aufwand im Rahmen der Eheschließung ist als Auslage nach § 10 des Gebühren-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) zu erheben.